

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum: Geschäftszeichen:

19.09.2011 II 42-1.154.30-51/08

Zulassungsnummer:

Z-154.30-4

Antragsteller:

Polysport GmbH Systeme für Sporthallen Eltwinstraße 6 91522 Ansbach

Zulassungsgegenstand:

Sportbodensysteme nach DIN EN 14094 "DUPLEX PUR"

Geltungsdauer

vom: 19. September 2011 bis: 19. September 2016

Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung regelt die Verwendbarkeit des unter dem Zulassungsgegenstand genannten Produkts nach der harmonisierten Norm DIN EN 14904 für die Verwendung in Aufenthaltsräumen mit Nachweis des Emissions- und Brandverhaltens.

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen. Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst elf Seiten und drei Anlagen.





Seite 2 von 11 | 19. September 2011

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



Seite 3 von 11 | 19. September 2011

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung und Verwendung der Sportbodensysteme "DUPLEX PUR" mit CE-Kennzeichnung nach der Norm DIN EN 14904¹ in Innenräumen.

Die Sportbodensysteme bestehen aus einem mehrschichtigen Oberbelag, einer optionalen oberen Elastikschicht, einer Lastverteilerschicht und einer unteren Elastikschicht.

Die Sportbodensysteme erfüllen die Anforderungen der "Grundsätze zur gesundheitlichen Bewertung von Bauprodukten in Innenräumen" und dürfen demgemäß in Aufenthaltsräumen verwendet werden.

Weiterhin erfüllen die Sportbodensysteme je nach Ausführung die Anforderung an normalentflammbare Baustoffe (Klasse C_f – s2 nach DIN EN 13501-1)³ bzw. schwerentflammbare Baustoffe (Klasse C_f – s1) nach DIN EN 13501-1) bei Verwendung auf massiven, mineralischen Untergründen (Rohdichte \geq 1350 kg/m³)^{4,5}.

Eine Bewertung der sportfunktionalen Eigenschaften erfolgt im Rahmen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Allgemeines

Die Sportbodensysteme müssen den Bestimmungen der Norm DIN EN 14904 sowie den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die Sportbodensysteme "DUPLEX PUR" umfassen eine Gruppe von Einzelsystemen, die in der Anlage 1 gelistet sind. Angaben zu den einzelnen Systemaufbauten sind beim DIBt hinterlegt.

Die Sportbodensysteme werden am Anwendungsort hergestellt und müssen den Angaben und dem Aufbau in Abschnitt 3.3 sowie in der Anlage 2 entsprechen. Sie müssen grundsätzlich aus folgenden Komponenten und Bauprodukten bestehen:

- einem mehrschichtigen Oberbelag einschließlich Versiegelung (siehe 2.1.2)
- einer optionalen oberen Elastikschicht (siehe 2.1.3)
- einem Kleber für die optional einzusetzende obere Elastikschicht (siehe 2.1.4)
- einer Lastverteilerschicht, ein- oder zweilagig (siehe 2.1.5)
- einer unteren Elastikschicht (siehe 2.1.6)

DIN EN 14904:2006-06 Sportböden – Mehrzweck-Sporthallenböden – Anforderungen bzw. die in den Mitgliedstaaten in nationale Normen umgesetzte EN 14904:2006

Grundsätze zur gesundheitlichen Bewertung von Bauprodukten in Innenräumen, veröffentlicht auf der Homepage des DIBt, http://www.dibt.de.

Eine Bewertung des Geruches erfolgt im Rahmen der Zulassung nicht.

DIN EN 13501-1:2010-01

Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten zu ihrem Brandverhalten; Teil 1:
Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den Prüfungen zum Brandverhalten von
Bauprodukten

bzw. auf mineralischen Untergründen der Klassen A1 oder A2 - s1,d0 nach DIN EN 13501-1 mit einer Mindestdicke von 6 mm und einer Rohdichte ≥ 1350 kg/m³

Die Untergründe für die Sportbodensysteme welche die Anforderungen an normalentflammbare Baustoffe erfüllen, müssen mindestens normalentflammbar sein.



Seite 4 von 11 | 19. September 2011

Die Sportbodensysteme müssen die Anforderungen der "Grundsätze zur gesundheitlichen Bewertung von Bauprodukten in Innenräumen" insbesondere hinsichtlich der Emissionsbegrenzung flüchtiger und schwer flüchtiger organischer Verbindungen erfüllen.

Bei Verwendung des Oberbelag-Systems "Descol" oder bei einer Ausführung ohne obere Elastikschicht müssen die Sportbodensysteme die Anforderungen an das Brandverhalten von Baustoffen der Klasse $C_{\rm fl}$ – s2 nach DIN EN 13501-1, Abschnitt 12, erfüllen.

Bei Verwendung des Oberbelag-Systems "Conica" und einer Ausführung mit oberer Elastikschicht müssen die Sportbodensysteme die Anforderungen an das Brandverhalten von Baustoffen der Klasse $C_{\rm fl}$ – s1 nach DIN EN 13501-1, Abschnitt 12, erfüllen.

2.1.2 Mehrschichtiger Oberbelag

Für die Herstellung der Sportbodensysteme muss eines der nachfolgenden Systeme auf Basis von Polyurethan als Oberbelag verwendet werden:

	Produktname	Basis	Hersteller	
1	Oberbelag-System Descol			
1a	Pulastic Coating 221/W	Versiegelung auf Basis von Polyurethan	B.V. Deco Kunststoff Chemie	
1b	Pulastic GM 2000	Elastische Beschichtung Versie- gelung auf Basis von Polyurethan	(Niederlande)	
1c	Pulastic EG	Spachtelschicht Versiegelung auf Basis von einem 2-Komponenten- Polyurethan		
2	Oberbelag-System Conica			
2a	Conipur 3200 W	Versiegelung auf Basis von Polyurethan	BASF Construction	
2b	Conipur 224 FL	Elastische Beschichtung Versie- gelung auf Basis von Polyurethan	Chemicals Europe AG (Zürich, Schweiz)	
2c	Conipur 220 FL	Spachtelschicht Versiegelung auf Basis von einem 2-Komponenten- Polyurethan	GGHWGIZ)	

Das jeweilige Oberbelag-System muss die Anforderungen der "Grundsätze zur gesundheitlichen Bewertung von Bauprodukten in Innenräumen" insbesondere hinsichtlich der Emissionsbegrenzung flüchtiger und schwer flüchtiger organischer Verbindungen erfüllen.

Das Oberbelag-System "Descol" muss bei Verwendung auf massiven mineralischen Untergründen (Rohdichte \geq 1350 kg/m³) die Anforderungen an das Brandverhalten von Baustoffen der Klasse C_{fl} - s2 nach DIN EN 13501-1, Abschnitt 12, erfüllen.

Das Oberbelag-System "Conica" muss bei Verwendung auf massiven mineralischen Untergründen (Rohdichte \geq 1350 kg/m³) die Anforderungen an das Brandverhalten von Baustoffen der Klasse C_{fl} - s1 nach DIN EN 13501-1, Abschnitt 12, erfüllen.



Seite 5 von 11 | 19. September 2011

2.1.3 Obere Elastikschicht, optional

Für die Herstellung des jeweiligen Sportbodensystems ist die Elastikschicht "Recoflex" der Firma BSW GmbH in Bad Berleburg auf Basis von latexgebundenem Korkmaterial mit einer Dicke von 4 mm (± 6 %), einer Rohdichte von 280 kg/m³ (± 10 %) und einem Flächengewicht von 1,12 kg/m² (± 15 %) zu verwenden.

Die Elastikschicht muss mit einer Spanplatte nach DIN EN 13238⁶ hinterlegt geprüft mindestens die Anforderungen an normalentflammbare Baustoffe (Klasse E nach DIN EN 13501-1, Abschnitt 11) erfüllen.

2.1.4 Kleber für die optionale obere Elastikschicht

Für die Verklebung der optional einzusetzenden oberen Elastikschicht mit der Lastverteilerplatte ist einer der nachfolgenden Kleber einzusetzen:

	Produktname	Hersteller
1	Bostik M 3	Bostik GmbH, Borgholzhausen
2	Uzin KE 2000 S	Uzin Utz AG, Ulm
3	522 Eurosafe Tack	Forbo GmbH, Erfurt

2.1.5 Lastverteilerschicht

Zur Herstellung der Lastverteilerschicht müssen entweder die HDF-Platten⁷ "AGEPAN (TOPAN) Sportboden FF" (Hersteller: Glunz AG) nach DIN EN 13986 in einer Dicke von 10 mm (± 10 %) oder handelsübliche Birkensperrholzplatten nach DIN EN 13986 in einer Dicke von 6 mm bis 15 mm (± 10 %) und einer Rohdichte von mindestens 600 kg/m³ eingesetzt werden.

Wird die Lastverteilerschicht zweilagig ausgeführt, so sind entweder der Kleber "Bostik's best" (Hersteller: Bostik GmbH, Borgholzhausen), "Uzin KE 2428" (Hersteller: Uzin Utz AG, Ulm) oder "528 Eurostar Allround" (Hersteller: Forbo GmbH, Erfurt) zur Verklebung der beiden Platten zu verwenden.

2.1.6 Untere Elastikschicht

Für die Elastikschicht ist einer der nachfolgenden Schäume zu verwenden:

	Produktname	Basis	Dichte [kg/m³]	Dicke [mm]	Hersteller
1	Recfoam U60	Polyurethan	60 – 180 kg/m³	10 – 20 mm	Recticel BV, Wijchen, Niederlande
2	Metzopor V08B2	Polyurethan	60 – 180 kg/m³	10 – 20 mm	Metzeler Schaum GmbH, Memmingen
3	Variofoam P 60 HF	Polyurethan	60 – 180 kg/m³	10 – 20 mm	BSW GmbH, Bad Berleburg
4	re-bounce S 81.60	Polyurethan	60 – 180 kg/m³	10 – 20 mm	Recticel SAS, Mazeyrat d'Allier, Frankreich

Die Elastikschichten "Recfoam U60" und "re-bounce S 81.60" müssen zwischen Spanplatten nach DIN EN 13238 geprüft mindestens die Anforderungen an normalentflammbare Baustoffe (Klasse E nach DIN EN 13501-1, Abschnitt 11) erfüllen.

FN 13238:2010

DIN EN 13238:2010-06 Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten - Konditionierungsverfahren und allgemeine Regeln für die Auswahl von Trägerplatten; Deutsche Fassung

High Density Fiberboard; hochdichte Holzfaserplatte



Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-154.30-4

Seite 6 von 11 | 19. September 2011

Die Elastikschicht "Metzopor V08B2" muss mit einer Spanplatte nach DIN EN 13238 hinterlegt geprüft mindestens die Anforderungen an normalentflammbare, brennend abtropfende Baustoffe (Klasse E-d2 nach DIN EN 13501-1, Abschnitt 11) erfüllen.

Die Elastikschicht "Variofoam P 60 HF" muss mit einer Spanplatte nach DIN EN 13823 hinterlegt geprüft mindestens die Anforderungen an normalentflammbare Baustoffe (Baustoffklasse B2, nach DIN 4102-18, Abschnitt 6.2) erfüllen.

2.1.7 Identität

Die chemische Zusammensetzung der unter den Abschnitten 2.1.2 bis 2.1.6 aufgeführten Komponenten und Bauprodukte muss mit den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben übereinstimmen. Änderungen dürfen nur mit Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik erfolgen.

2.2 Herstellung, Verpackung, Transport, Lagerung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung der Komponenten bzw. Bauprodukte

Die für die Herstellung der Sportbodensysteme einzusetzenden Komponenten bzw. Bauprodukte müssen den Bestimmungen nach Abschnitt 2.1.2 bis 2.1.6 entsprechen. Sie sind werkseitig herzustellen.

2.2.2 Verpackung, Transport, Lagerung der Komponenten bzw. Bauprodukte

Die Komponenten und Bauprodukte müssen nach Angaben des jeweiligen Herstellers gelagert werden.

2.2.3 Kennzeichnung der Komponenten bzw. Bauprodukte

2.2.3.1 Kennzeichnung des mehrschichtigen Oberbelags

Der mehrschichtige Oberbelag nach Abschnitt 2.1.2, seine Verpackung oder der jeweilige Beipackzettel müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Die Kennzeichnung muss deutlich lesbar folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des mehrschichtigen Oberbelags
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit:
 - Name des Herstellers des mehrschichtigen Oberbelags
 - Name oder Bezeichnungsschlüssel des Herstellwerks des mehrschichtigen Oberbelags
 - Zulassungsnummer des Sportbodensystems, hier: "Z-154.30-4"
 - Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
 - "Zur Verwendung im Sportbodensystem DUPLEX PUR"
 - "Emissionsgeprüftes Bauprodukt nach DIBt-Grundsätzen"
 - Brandverhalten (je nach Produkt, s. Absatz 2.1.2): "normalentflammbar (Klasse $C_{\rm fl}$ s2 nach DIN EN 13501-1)" bzw. "schwerentflammbar (Klasse $C_{\rm fl}$ s1 nach DIN EN 13501-1) bei Verwendung auf massiven mineralischen Untergründen ($\rho \ge 1350 \text{ kg/m}$)"

2.2.3.2 Kennzeichnung der Elastikschichten

Die Elastikschichten nach Abschnitt 2.1.3 und 2.1.6, ihre Verpackung oder der jeweilige Beipackzettel müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

DIN 4102-1:1998-05

Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen - Teil 1: Baustoffe; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen



Seite 7 von 11 | 19. September 2011

Die Kennzeichnung muss deutlich lesbar folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung der Elastikschicht
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit:
 - Name des Herstellers der Elastikschicht
 - Name oder Bezeichnungsschlüssel des Herstellwerks der Elastikschicht
 - Zulassungsnummer des Sportbodensystems, hier: "Z-154.30-4"
 - "Zur Verwendung im Sportbodensystem DUPLEX PUR"
 - Brandverhalten (je nach Produkt, s. Absatz 2.1.3 bzw. Absatz 2.1.6): normalentflammbar (Klasse E nach DIN EN 13501-1) bzw. Baustoffklasse B2 (nach DIN 4102-1) - nur bei Verwendung im Sportbodensystem Duplex PUR

2.2.3.3 Kennzeichnung der Kleber

Die Kleber nach Abschnitt 2.1.4 und 2.1.5, ihre Verpackung oder der jeweilige Beipackzettel müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Die Kennzeichnung muss deutlich lesbar folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bodenbelagsklebers
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit:
 - Name des Herstellers des Klebers
 - Name oder Bezeichnungsschlüssel des Herstellwerks des Klebers
 - Zulassungsnummer des Sportbodensystems, hier: "Z-154.30-4"
 - "Zur Verwendung im Sportbodensystem DUPLEX PUR"

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Übereinstimmungsnachweis für den mehrschichtigen Oberbelag

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauprodukts nach Abschnitt 2.1.2 mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Oberbelags eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Erklärung, dass ein Übereinstimmungszertifikat erteilt ist, hat der Hersteller durch Kennzeichnung des Oberbelags mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist vom Antragsteller eine Kopie des Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Übereinstimmungsnachweis für die Elastikschichten

Die Bestätigung der Übereinstimmung der jeweiligen Elastikschicht nach Abschnitt 2.1.3 bzw. 2.1.6 mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle erfolgen. Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung des Bauprodukts mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.



Seite 8 von 11 | 19. September 2011

2.3.3 Übereinstimmungsnachweis für die Kleber

Die Bestätigung der Übereinstimmung des jeweiligen Klebers nach Abschnitt 2.1.4 bzw. 2.1.5 mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle erfolgen. Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung des Bauprodukts mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

2.3.4 Werkseigene Produktionskontrolle

2.3.4.1 Allgemeines

Es gelten für die Sportbodensysteme "DUPLEX PUR" die Regelungen der Norm DIN EN 14904 sowie die im Folgenden aufgeführten Bestimmungen.

2.3.4.2 Werkseigene Produktionskontrolle für den mehrschichtigen Oberbelag, die Elastikschichten und Kleber

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass das von ihm hergestellte Bauprodukt den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entspricht.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen. Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

Darüber hinaus sind bei der Durchführung der werkseigenen Produktionskontrolle des mehrschichtigen Oberbelags hinsichtlich der brandschutztechnischen Anforderungen die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis schwerentflammbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-B1) mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung" in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß anzuwenden.⁹

Zusätzlich ist im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle das Brandverhalten der jeweiligen Elastikschicht mindestens einmal monatlich oder je Charge nach DIN 4102-1 Abs. 6.2, oder nach DIN EN 13501-1 in Verbindung mit DIN EN ISO 11925-2¹⁰ zu prüfen. Die größere Häufigkeit ist maßgebend.

Zuletzt veröffentlicht in den "Mitteilungen" des Deutschen Instituts für Bautechnik, Heft Nr. 2 vom 1. April 1997

DIN EN ISO 11925-2:2010-02 Prüfungen zum Brandverhalten Entzündbarkeit von Produkten bei direkter Flammeneinwirkung – Teil 2: Einzelflammentest (ISO 11925-2:2010)



Seite 9 von 11 | 19. September 2011

2.3.5 Fremdüberwachung des mehrschichtigen Oberbelags

In jedem Herstellwerk des Bauprodukts ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch einmal jährlich. Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Bauprodukts durchzuführen, und es können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle. Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Zum Nachweis des Emissionsverhaltens gemäß den "Grundsätzen zur gesundheitlichen Bewertung von Bauprodukten in Innenräumen" ist einmal jährlich eine Emissionsprüfung durchzuführen. Die Hinweise für die Entnahme von Bauproduktproben im Werk für die Emissionsprüfung sind zu beachten¹¹.

Für die Durchführung der Fremdüberwachung hinsichtlich der brandschutztechnischen Anforderungen sind die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis schwerentflammbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-B1) mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß anzuwenden.

3 Bestimmungen für die Ausführung

3.1 Allgemeines

Sportbodensysteme nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung dürfen nur von Unternehmen ausgeführt werden, die ausreichende Erfahrungen auf diesem Gebiet haben und entsprechend geschultes Personal dafür einsetzen. Der Antragsteller hat hierzu die ausführenden Unternehmen über die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und die Erstellung des Zulassungsgegenstandes zu unterrichten, zu schulen und ihnen in ständigem Erfahrungsaustausch zur Verfügung zu stehen. Der Antragsteller hat eine Liste der Unternehmen zu führen, die aufgrund seiner Unterweisungen ausreichende Fachkenntnisse besitzen, den Zulassungsgegenstand herzustellen.

3.2 Bestimmungen für den Einbau

Für das jeweilige Sportbodensystem nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss der Antragsteller eine Einbauanleitung erstellen und dem ausführenden Unternehmer (Hersteller des Sportbodens) zur Verfügung stellen. Die Einbauanleitung muss mindestens die folgenden Angaben enthalten:

- Aufbau des Sportbodensystems mit Angaben über die dafür zu verwendenden Komponenten und Bauprodukte gemäß Abschnitt 3.3 und Anlage 2
- Anleitung zur Herstellung des Sportbodens
- Hinweise auf die Reihenfolge der Arbeitsgänge

¹¹ Veröffentlicht auf der Homepage des DIBt, http://www.dibt.de

Zuletzt veröffentlicht in den "Mitteilungen" des Deutschen Instituts für Bautechnik, Heft Nr. 2 vom 1. April 1997



Seite 10 von 11 | 19. September 2011

3.3 Die Sportbodensysteme "DUPLEX PUR" müssen aus den folgenden Produkten unter Beachtung der Anlage 2 und der Einbauanleitung am Anwendungsort hergestellt werden:

Bezeichnung	Ergänzende Angaben	Zulässige Schichtdicke/ Zulässiger Verbrauch (Nassauftragsmenge)
Mehrschichtiger Oberbelag		
PUR-Oberbelag-System gemäß Abschnitt 2.1.2	Versiegelung + Elastische Beschichtung + Spachtelschicht Erstellung am Anwendungsort nach Vorgaben des Herstellers	0,12 – 0,18 kg/m² 2,0 – 4,5 kg/m² 0,4 – 1,0 kg/m²
Obere Elastikschicht		
Latexgebundene obere Elastikschicht gemäß Abschnitt 2.1.3	Einsatz optional	4 mm
Kleber		
Kleber gemäß Abschnitt 2.1.4	Einsatz bei Verwendung einer oberen Elastikschicht	0,35 kg/m ² – 0,5 kg/m ²
Lastverteilerschicht		
Sperrholz gemäß Abschnitt 2.1.5		15 mm
Zweilagig: AGEPAN (TOPAN) Sportboden FF gemäß Abschnitt 2.1.5	Die beiden Platten sind mit einem Kleber gemäß Abschnitt 2.1.5 bauseits zu verbinden.	2 x 10 mm
Zweilagig: Sperrholz gemäß Abschnitt 2.1.5	Die beiden Platten sind mit einem Kleber gemäß Abschnitt 2.1.5 bauseits zu verbinden.	2 x 6 mm oder 2 x 9 mm
Kleber gemäß Abschnitt 2.1.5		0,4 kg/m² – 0,5 kg/m²
Elastikschicht		·
PUR Schaum gemäß Abschnitt 2.1.6		10 mm – 20 mm
* wahlweise einzusetzen		

Der Antragsteller hat die jeweiligen Verarbeitungsanleitungen der Hersteller der Einzelkomponenten dem ausführenden Unternehmen zur Verfügung zu stellen.

Es sind die geltenden Vorschriften zum Arbeitsschutz und die Sicherheitshinweise bei der Verarbeitung zu beachten.



Seite 11 von 11 | 19. September 2011

3.3 Untergrund

Der Untergrund, auf dem das jeweilige normalentflammbare Sportbodensystem erstellt wird, muss mindestens die Anforderungen an normalentflammbare Baustoffe (Baustoffklasse B2 nach DIN 4102-1, Abschnitt 6.2, bzw. Klasse E nach DIN EN 13501-1, Abschnitt 11) erfüllen.

Das jeweilige schwerentflammbare Sportbodensystem ist ausschließlich auf massiven, mineralischen Untergründen (Rohdichte ≥ 1350 kg/m³) zu verwenden.

Am Anwendungsort auf dem Untergrund eingesetzte Grundierungen und andere Vorbehandlungen sowie verlegte EPS¹³-Dämmmaterialien, Fußbodenheizungen oder sonstige Baustoffe unterliegen nicht den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung. Sie müssen zur Vollständigkeit des gesamten Aufbaus einschließlich der Angabe des Typs des Untergrundes durch das ausführende Unternehmen mit in der Übereinstimmungsbestätigung angegeben werden.

3.4 Übereinstimmungsbestätigung

Der Unternehmer, der das jeweilige Sportbodensystem (Zulassungsgegenstand) am Anwendungsort herstellt, muss für jedes Bauvorhaben eine Übereinstimmungsbestätigung ausstellen, mit der er bescheinigt, dass das von ihm hergestellte Sportbodensystem den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entspricht (siehe Muster in der Anlage 3). Diese Bescheinigung ist dem Bauherrn und dem Antragsteller auszuhändigen. Der Unternehmer kann in Abstimmung mit dem Antragsteller eine zusätzliche Kennzeichnung am ausgeführten System vornehmen.

Wolfgang Misch	Beglaubigt
Referatsleiter	

13 Expandierter Polystyrol-Hartschaum



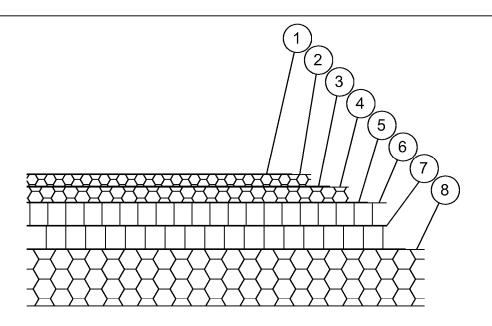
Auflistung der in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung geregelten Einzelsysteme:

Lfd. Nr.	Name des Sportbodensystems
1	Duplex 300 VST 39 PUR
2	Duplex 300 PUR 34
3	Duplex 300 PUR 28
4	Duplex 300 VST 31 PUR
5	Duplex 300 VS 36 PUR
6	Duplex 300 VS 36
7	Duplex 300 VST

Sportbodensysteme nach DIN EN 14094 "DUPLEX PUR"	Aulana
Auflistung der Einzelsysteme	Anlage 1

Z57922.11 1.154.30-51/08





	System Duplex PUR				
Nr.	Bezeichnung	Materialbezeichnung			
1	Versiegelung	PULASTIC Coating 221/W oder CONIPUR 3200 W			
2	elastische Beschichtung	PULASTIC GM 2000 oder CONIPUR 224 FL			
3	Spachtelschicht	PULASTIC EG oder CONIPUR 220 FL			
4	optionale obere Elastikschicht	Recoflex, Dicke 4 mm			
5	Kleber Elastikschicht	Bostik M3 oder Uzin KE 2000 S oder 522 Eurosafe Tack			
6	Lastverteilerschicht	AGEPAN (Topan) FF , 2 verklebte Lagen, Dicke je 10 mm oder Birkensperrholz, 2 verklebte Lagen, Dicke je 6 - 9 mm oder Birkensperrholz, eine Lage, Dicke 15 mm			
7	Kleber Lastverteilerschicht	Bostik's best oder Uzin KE 2428 oder 528 Eurostar Allround			
8	Untere Elastikschicht	recfoam oder Metzopor oder Variofoam oder re-bounce			

Sportbodensysteme nach DIN EN 14094 "DUPLEX PUR"	
Bezeichnungen der Komponenten	Anlage 2



Übereinstimmungsbestätigung

für das emissionsgeprüfte Sportbodensystem "[Zulassungsgegenstand]" mit der Brandklasse [Klasse] nach DIN EN 13501-1

-		ns, das das Sportbodensystem eingebaut hat:
-	Bauvorhaben (Name und genaue Ans	schrift):
-	Datum des Einbaus:	
gerecht Nr. [Zu Bestimr leitung,	und unter Einhaltung aller Bestimmur lassungsnummer] des Deutschen Ir nungen der Änderungs- und Ergänz	sgegenstand hinsichtlich aller Einzelheiten fach- ngen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung estituts für Bautechnik vom (und ggf. der eungsbescheide vom) sowie der Einbauan- nen bauaufsichtlichen Zulassung bereitgestellt hat,
		des Untergrunds] aufgetragen. Der Untergrund g(en) der Vorbehandlung(en)] vorbehandelt.
(Ort,	Datum)	(Stempel oder anderes eindeutiges Kennzeichen mit Anschrift des ausführenden Unternehmens/Unterschrift)
(Diese I	Bestätigung ist dem Bauherrn und den	n Zulassungsinhaber auszuhändigen)

Sportbodensysteme nach DIN EN 14094 "DUPLEX PUR"	Anlana 2
Übereinstimmungsbestätigung	Anlage 3

Z57936.11 1.154.30-51/08